

Netznutzungsvertrag

zwischen der

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
im Folgenden "ÜNB" genannt

und

May Mustermann, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt
im Folgenden "Netznutzer" genannt,

beide gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet.

Legende: [in eckigen Klammern: kundenspezifischer Textbaustein]

Passagen nur für EEG-Einspeiser

Passagen nur für Netzbetreiber

Passagen nur für Endkunden

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand.....	3
§ 2 Voraussetzungen der Netznutzung	3
§ 3 Messung	4
§ 4 Zuordnung von Einspeise- und Ausspeisestellen.....	5
§ 5 Abrechnung und Entgelte der Netznutzung.....	6
§ 6 Datenaustausch und -verarbeitung.....	10
§ 7 Störung, Unterbrechung und Haftung.....	11
§ 8 Sicherheitsleistungen.....	12
§ 9 Laufzeit und Kündigungsrechte	12
§ 10 Schlussbestimmungen.....	13
Anlage 1a Umsetzung des Kraft- Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG).....	15
Anlage 1b Umsetzung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)	17
Anlage 2 [Netzbetreiber]Bilanzierung	20
Anlage 3 Preisblatt.....	25
Anlage 4 Text des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung	28
Anlage 5 [Nur bei Bedarf]Sonderformen der Netznutzung	30

Präambel

Die Vertragspartner schließen auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG) und der hierauf beruhenden Verordnungen, insbesondere der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (StromNZV), der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (StromNEV) sowie der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 29. Oktober 2007 (ARegV) [EEG] sowie dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25. Okt. 2008 (EEG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 28. Juli 2011 in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung den folgenden Netznutzungsvertrag..

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der ÜNB stellt dem Netznutzer das Netz zum Zwecke der Entnahme und der Einspeisung elektrischer Energie nach Maßgabe dieses Vertrages gegen Entgelt zur Verfügung. Der Netznutzer nutzt das Netz über die Netzanschlusspunkte, die Gegenstand des zwischen Netznutzer und dem ÜNB bestehenden Netzanschlussvertrages (NAV) sind. Soweit der NAV dem Netznutzer nicht vorliegt, wird der ÜNB dem Netznutzer diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen.
- (2) Der ÜNB erbringt folgende Leistungen:
 - Zurverfügungstellung der Netzinfrastruktur der den in Absatz (1) bezeichneten Netzanschlusspunkten vorgelagerten Netz- und Umspannebenen,
 - Deckung der Netzverluste im Netz des ÜNB,
 - Erbringung der erforderlichen Systemdienstleistungen,
 - Messung, soweit nichts anderes vereinbart,
 - Abrechnung.

§ 2 Voraussetzungen der Netznutzung

Der ÜNB gestattet dem Netznutzer die Netznutzung unter der Voraussetzung, dass

- [Endkunde] jeder Netzanschlusspunkt (mit Richtung Einspeisung bzw. Ausspeisung) des Netznutzers form- und fristgerecht einem Lieferanten sowie einem gültigen Bilanzkreis beim ÜNB zugeordnet ist,
- [Netzbetreiber] jeder Netzanschlusspunkt (mit Richtung Einspeisung bzw. Ausspeisung) des Netznutzers durch eine Netzgangzeitreihe erfasst wird, die der ÜNB zu einer Netzzeitreihe je Bilanzierungsgebiet saldiert,
- [Netzbetreiber] der Netznutzer ein oder mehrere gültige(s) Bilanzierungsgebiet(e) beim ÜNB führt,

- [Netzbetreiber] der Netznutzer dem ÜNB form- und fristgerecht einen gültigen Bilanzkreis benennt, auf den der ÜNB in seiner Rolle als Bilanzkoordinator (BIKO) bei der Ausbilanzierung eines Bilanzierungsgebietes des Netznutzers ermittelte Deltaenergiemengen bucht (sog. Residualbilanzkreis),
- der Netznutzer die im NAV vereinbarten technischen Regelungen, insbesondere die vereinbarte maximale Netzanschlusskapazität, einhält.

§ 3 Messung

- (1) Soweit keine anderweitige vertragliche oder gesetzliche Regelung vorrangig gilt, gelten die Absätze (2) bis (6). In diesem Fall ist der ÜNB Messstellenbetreiber bezüglich der Abrechnungszählung.
- (2) Der ÜNB legt einvernehmlich mit dem Netznutzer Art (Wandler, Zähler) und Aufstellungsort der Messeinrichtungen fest.
- (3) Die über die Netzanschlusspunkte geleitete elektrische Wirk- und Blindarbeit wird an jedem der im NAV vereinbarten Netzanschlusspunkte erfasst. Die ¼-h-Leistungsmittelwerte an einem Netzanschlusspunkt werden aus den registrierten Werten der übertragenen Wirk- und Blindarbeit ermittelt. Die registrierten Werte der Abrechnungszählung werden vom ÜNB mittels Datenfernübertragung ausgelesen oder dem ÜNB vom Netznutzer werktäglich, formatiert gemäß **Anlage 2** zur Verfügung gestellt. Grundlage für die Bestimmung der Netznutzung bilden die ¼-h-Wirkleistungsmittelwerte der Abrechnungszählung.
- (4) Jeder Vertragspartner kann eine Überprüfung der installierten Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine anerkannte Prüfstelle fordern. Die Kosten der Überprüfung fallen dem Eigentümer der Messeinrichtung zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem die Überprüfung beantragenden Vertragspartner.
- (5) Die Messeinrichtungen sind vom jeweiligen Eigentümer den technischen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Beträgt der Unterschied zwischen den Angaben der Abrechnungs- und einer gegebenenfalls vorhandenen Vergleichszählung bei einer Belastung der Messeinrichtungen von über 5 % der Nennleistung mehr als 1 % - bezogen auf den kleineren der beiden Messwerte -, so werden die Vertragspartner unverzüglich eine Überprüfung sowohl der Einrichtungen der Abrechnungs- als auch der Vergleichszählung veranlassen.
- (6) Bei Messfehlern wird folgende Vorgehensweise vereinbart:
 - Wird für die Abrechnungszählung ein Messfehler nachgewiesen, der nicht mehr innerhalb der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, oder ist diese ausgefallen, so werden ab dem Fehlerzeitpunkt als Ersatzwerte die Werte der Vergleichszählung genutzt.
 - Werden bei der Abrechnungs- und der Vergleichszählung Abweichungen nachgewiesen, so werden ab dem Fehlerzeitpunkt als Ersatzwert die Werte mit dem kleineren Fehler verwendet, solange diese Werte noch innerhalb der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen liegen.

- Ergibt eine Prüfung der Abrechnungs- und der Vergleichszählung Messfehler außerhalb der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist nur eine Einrichtung vorhanden, die ausgefallen ist oder deren Fehler außerhalb der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, so legt der ÜNB Ersatzwerte unter Berücksichtigung anerkannter Verfahren fest. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Sofern der ÜNB nicht Messstellenbetreiber bezüglich der Abrechnungszählung ist, ist die ordnungsgemäße Übertragung der Messwerte an den ÜNB sicherzustellen. Für den Fall, dass die erforderlichen Messwerte an der Datenschnittstelle nicht zur Verfügung stehen, wird für die fehlenden Messwerte Absatz (6) entsprechend angewendet.

§ 4 Zuordnung von Einspeise- und Ausspeisestellen

- (1) Das Verfahren der Zuordnung von Einspeise- und Ausspeisestellen (Zählpunkten) ist in **Anlage 2** geregelt. Der Netznutzer ist über die Vereinbarungen in **Anlage 2** verpflichtet, die Voraussetzungen zur Netznutzung aus § 2 zu schaffen.

- (2) [Endkunde]Entnimmt der Netznutzer Energie, ohne dass ein Lieferant diese bereitstellt und diese Ausspeisung ordnungsgemäß einem bestehenden Bilanzkreis beim ÜNB zugeordnet ist, erfolgt diese Ausspeisung des Netznutzers im Rahmen einer Notversorgung durch den ÜNB. Der ÜNB benachrichtigt den Netznutzer über den Anfangszeitpunkt einer Notversorgung, sobald der ÜNB darüber gesicherte Erkenntnis hat.

[Endkunde]Speist der Netznutzer Energie ein, ohne dass ein Lieferant diese abnimmt und diese Einspeisung ordnungsgemäß einem bestehenden Bilanzkreis beim ÜNB zugeordnet ist, erfolgt diese Einspeisung des Netznutzers im Rahmen einer Notabnahme durch den ÜNB. Der ÜNB benachrichtigt den Netznutzer über den Anfangszeitpunkt einer Notabnahme, sobald der ÜNB darüber gesicherte Erkenntnis hat.

Sollte die Aufnahme der Energie für den ÜNB unzumutbar sein, kann der ÜNB die Netznutzung mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Tagen aussetzen. Der ÜNB wird die Netznutzung umgehend wieder aufnehmen, sobald für die Einspeisung ein Lieferant und gültiger Bilanzkreis benannt sind.

[Endkunde]Die Notversorgung bzw. Notabnahme des Netznutzers endet, wenn die Aus- bzw. Einspeisestellen des Netznutzers wirksam einem anderen Lieferanten und einem von diesem benannten Bilanzkreis beim ÜNB zugeordnet sind. Die Notversorgung bzw. Notabnahme kann unverzüglich eingestellt werden, wenn dieser Vertrag endet, ein Grund für eine fristlose Kündigung nach diesem Vertrag vorliegt oder die Belieferung des Netznutzers für den ÜNB unzumutbar wird. Der ÜNB wird den Netznutzer vor der Einstellung benachrichtigen.

§ 5 Abrechnung und Entgelte der Netznutzung

Preise

- (1) Die der Entgeltberechnung zugrundeliegenden Preise ergeben sich aus dem Preisblatt gemäß **Anlage 3**.

Netznutzungskapazität

- (2) Das Netzentgelt ist abhängig von der Netz- oder Umspannebene, in der die im NAV genannten Netzanschlusspunkte an das Netz des ÜNB angeschlossen sind. Grundlage für die Bestimmung der genutzten Netzanschlusskapazität (Netznutzungskapazität) sind $\frac{1}{4}$ -h-Wirkleistungsmittelwerte, die gemäß § 3 (3) ermittelt werden. Die für die Abrechnung der Netzentgelte gemäß Absatz (6) ff. relevanten Entnahmeleistungen des Netznutzers werden je Netzanschlusspunkt, ggf. unter Berücksichtigung einer je Netzanschlusspunkt angemeldeten Netzreservekapazität, ermittelt, sofern regulatorische Vorgaben nichts Anderweitiges bestimmen. Die Ermittlung der Einspeiseleistung erfolgt in gleicher Weise.
- (3) Grundlage für den Umfang der in Anspruch genommenen Blindleistung sind die $\frac{1}{4}$ -h-Blindleistungsmittelwerte jedes Netzanschlussknotens. Eine Saldierung von Blindleistung erfolgt nicht.
- (4) Der Netznutzer kann beim ÜNB für bei ihm angeschlossene Erzeugungsanlagen Netzreservekapazität bestellen. Sofern regulatorische Vorgaben nichts Anderweitiges bestimmen, sind Bestellung und Anmeldung von Netzreservekapazität je Netzanschlußpunkt vorzunehmen. Ist bis zum 15. Dezember keine Bestellung von Netzreservekapazität für das Folgejahr eingegangen, gelten die im Vorjahr in Anspruch genommenen Werte als bestellt.
- (5) Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei unterjährigem Beginn oder Beendigung des Netznutzungsvertrages wird die im jeweiligen Abrechnungszeitraum aufgetretene höchste Entnahmeleistung gem. Abs. (2) zeitanteilig und die im jeweiligen Abrechnungszeitraum entnommene Energie mengenanteilig verrechnet.

Netzentgelte

- (6) Bei Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz des ÜNB bezahlt der Netznutzer je Netzanschlusspunkt ein Leistungsentgelt für die jeweils höchste gemäß Absatz (2) im Abrechnungszeitraum aufgetretene Entnahmeleistung und ein Arbeitsentgelt für die gesamte über den jeweiligen Netzanschlusspunkt im Abrechnungszeitraum entnommene Energie. Die an den Netzanschlusspunkten im Rahmen der Inanspruchnahme von Netzreservekapazität bezogene Leistung und Arbeit werden gemäß Absatz (7) verrechnet. Zur Ermittlung der Benutzungsdauer je Netzanschlusspunkt wird die dort innerhalb des Abrechnungszeitraumes bezogene Energie, gegebenenfalls abzüglich eines dort in Anspruch genommenen Netzreservebezugs, durch die höchste Entnahmeleistung dieses Netzanschlusspunktes gemäß Absatz (2) innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes geteilt. Die während der Inanspruchnahme von Netzreservekapazität ausgefallene Leistung einer Erzeugungseinheit - maxi-

mal die für diesen Netzanschlusspunkt bestellte Netzreservekapazität - ist bei der Ermittlung der höchsten Entnahmeleistung des Netzanschlusspunktes vorher abzuziehen. Die hier beschriebene Ermittlung der zur Abrechnung kommenden Leistungs- und Arbeitswerte auf der Aggregationsebene der Netzanschlusspunkte findet Anwendung, sofern regulatorische Vorgaben keine anderweitige Aggregationsstufe der Netzanschlusspunkte bestimmen.

- (7) Der Netznutzer vergütet dem ÜNB für die bestellte Netzreservekapazität ein Leistungsentgelt, unabhängig davon, ob die bestellte Netzreservekapazität in Anspruch genommen wird oder ein Fall des Satzes 4 vorliegt. Dieses Leistungsentgelt ist nach Dauer der Inanspruchnahme gestuft. Für die Bestimmung dieser Dauer sind die Zeiträume, in denen die im Rahmen des Netzreservebezuges auftretenden Leistungswerte die Entnahmemaximumleistung des Normalbezugs überschreiten, maßgeblich. Liegt die Dauer der Inanspruchnahme über der in **Anlage 3** genannten Höchstdauer, erfolgt die Abrechnung der gesamten als Inanspruchnahme der Netzreservekapazität deklarierten Netznutzung gemeinsam mit der ansonsten nach Absatz (2) in Anspruch genommenen Netznutzungskapazität. Voraussetzung und Grundlage für die Verrechnung der in Anspruch genommenen Netzreservekapazität ist der störungs- oder revisionsbedingte Stillstand einer Erzeugungseinheit. Die Inanspruchnahme ist auf die Höhe der bestellten Netzreservekapazität begrenzt. Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Inanspruchnahme von Netzreservekapazität sowie die während dieses Zeitraumes ausgefallene Leistung der Erzeugungseinheit müssen bei revisionsbedingter Inanspruchnahme im Voraus, bei störungsbedingter Inanspruchnahme dem ÜNB unverzüglich nach Eintritt der Störung gemeldet werden und sind auf Anforderung durch den ÜNB vom Netznutzer nachzuweisen. Die im Rahmen der Inanspruchnahme der Netzreservekapazität anzusetzende Arbeit – ermittelt aus den ausgefallenen Leistungen gemäß Satz 7 multipliziert mit der zugehörigen Dauer der Inanspruchnahme gemäß Satz 3 – findet bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts keine Berücksichtigung.
- (8) Die Höhe der vom Netznutzer an den ÜNB zu zahlenden Vergütung für Blindleistungsinanspruchnahme bestimmt sich aus der in Anspruch genommenen Blindleistung je Netzanschlussknoten gemäß Absatz (3), die den im NAV definierten Bereichen zugeordnet und anschließend mit den in **Anlage 3** festgelegten Preisen berechnet wird.
- (9) Bei Entnahme aus dem Höchstspannungsnetz werden dem Netznutzer die Kosten für Primärregelleistung und -arbeit, für die Vorhaltung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve sowie weiterer beschaffter und eingesetzter Regelenergieprodukte als eigenständige Systemdienstleistungen in Rechnung gestellt. Für die Anwendung der Leistungs- und Arbeitspreise gilt Absatz (6) entsprechend.
- (10) Das Entgelt für Messung ergibt sich aus **Anlage 3**.
- (11) Das Entgelt für Abrechnung ergibt sich aus **Anlage 3**.

Entgelt für Notversorgung

- (12) [Endkunde]Im Falle einer Notversorgung gemäß § 4 (2) bezahlt der Netznutzer dem ÜNB – neben den oben genannten Preisbestandteilen – für die gesamte über die Ausspeisepunkte ausgespeiste Energie die in **Anlage 3** zu diesem Vertrag genannten Preise zuzüglich Stromsteuer sowie gegebene

nenfalls weiterer gesetzlich auferlegter Belastungen für die Stromlieferung.

[Endkunde]Im Falle einer Notabnahme gemäß § 4 (2) bezahlt der ÜNB dem Netznutzer für die gesamte über die Einspeisepunkte eingespeiste Energie die in **Anlage 3** zu diesem Vertrag genannten Preise. Die Preise können auch negativ sein.

[Endkunde]Ändern sich die Preise für Notversorgung oder Notabnahme, so kann der Netznutzer das Vertragsverhältnis mit sechswöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

[Netzbetreiber]entfällt

Weitere Preisbestandteile

- (13) Der ÜNB stellt den Belastungsausgleich nach KWK-G in der jeweils geltenden Höhe gesondert in Rechnung. Die aus dem KWK-G endgültig resultierenden Belastungen werden vorbehaltlich unvermeidbarer Korrekturen im Rahmen der KWK-G-Jahresabrechnung abgerechnet. Die Umsetzung des KWK-G ist **Anlage 1a** zu entnehmen.
- (14) Der ÜNB stellt dem Netznutzer eine Umlage für die gemäß §19 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 StromNEV entgangenen Erlöse in Rechnung (Belastungsausgleich); Für den Belastungsausgleich findet §9 KWK-G entsprechende Anwendung.
- (15) Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Entgelt für Einspeisung

- (16) Die Umsetzung des EEG ist **Anlage 1b** zu entnehmen.
- (17) Dezentrale Einspeiser erhalten nach § 18 StromNEV ein Entgelt, welches dem vermiedenen Netzentgelt in der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene durch die jeweilige Einspeisung entspricht. Dieses Entgelt wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung
 - nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird oder
 - nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-G) vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind.

Netzbetreiber werden Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichgestellt, wenn sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Die Ermittlung bzw. die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem in **Anlage 3** beigefügten Preisblatt. Die Rechnungslegung erfolgt durch den ÜNB.

Dezentrale Einspeiser, die gemäß **Anlage 3** keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Abrechnung der tatsächlichen Vermeidungsleistung und einer pauschalen Abrechnung wählen. Die Inanspruchnahme der pauschalen Abrechnung ist dem ÜNB verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen.

Preise Sonderformen der Netznutzung

- (18) entfällt [bei Bedarf alternativ:]Für die in Anlage 5 beschriebenen Sonderformen der Netznutzung gelten die dort aufgeführten Preisregelungen.
- (19) Sofern der Netznutzer einen Wechsel in das Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem ÜNB verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit.

Rechnungslegung

- (20) Der ÜNB stellt dem Netznutzer jeweils nach Ablauf eines Monats Abschlüsse in Rechnung. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Endabrechnung durch den ÜNB.
- (21) Rechnungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungszugang fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung ist der ÜNB berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
- (22) Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- (23) Gegen Ansprüche des ÜNB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Preisanpassungen

- (24) Der ÜNB ist gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen und gemäß § 17 Abs. 2 und 3 ARegV bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus die Möglichkeit einer Erhöhung seiner Netzentgelte ergibt. Er ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich aus der Festlegung bzw. der Anpassung der Erlösobergrenzen eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der ÜNB wird in diesem Fall die Netzentgelte gemäß § 17 ARegV bzw. entsprechend den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 der StromNEV anpassen.

Über die Höhe der Anpassung der Netzentgelte wird der ÜNB den Netznutzer unverzüglich in Textform informieren. Die neuen Entgelte gelten ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, für das die Erlösobergrenze festgelegt bzw. angepasst wird. Dies gilt auch dann, wenn eine bestandskräftige Festlegung oder eine Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 ARegV mit Wirkung zum 1. Januar des Kalenderjahres nach Satz 1 erst nach diesem Datum erfolgt, soweit erst nach diesem Datum eine für die diese Festlegung oder Anpassung erforderliche behördliche oder gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Der ÜNB ist in einem solchen Fall berechtigt bzw. verpflichtet, die Differenz aus erhobenen und neuen Netzentgelten, sofern sie i. S. d. § 17 ARegV aus vollziehbar festgesetzten Erlösobergrenzen umgesetzt wurden, vom Netznutzer rückwirkend ab dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, einzufordern bzw. zu erstatten.

- (25) Der ÜNB ist darüber hinaus berechtigt bzw. verpflichtet, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern, die

nach den Vorgaben der ARegV bzw. an ihre Stelle tretenden Nachfolgeregelungen nicht im Rahmen der Festlegung bzw. Anpassung der Erlösbergrenze berücksichtigt werden, aber aufgrund gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Vorschrift vom ÜNB an den Netznutzer mit sofortiger Wirkung weitergegeben werden dürfen.

- (26) Bei erfolgter Preisanpassung während des Abrechnungszeitraumes werden Leistungspreise zeitan- teilig und Arbeitspreise – sofern sie nicht den einzelnen Zeiträumen zuzuordnen sind – mengenantei- lig berücksichtigt.
- (27) Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Netznutzer das Vertragsverhältnis mit sechswöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

§ 6 Datenaustausch und -verarbeitung

- (1) Sind zur Abrechnung zwischen dem Netznutzer und dem ÜNB oder zur Abrechnung von Bilanzkrei- sen Messwerte bzw. Messwerten gleichzusetzende Lastprofilwerte – gegebenenfalls auch im Zu- ständigkeitsbereich von Kunden des Netznutzers – erforderlich, so ist der Netznutzer für die Über- mittlung aller abrechnungsrelevanten Daten an den ÜNB sowie deren Richtigkeit verantwortlich. So- fern seitens der zuständigen Regulierungsbehörde oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht an- ders vorgegeben, erfolgt spätestens zum Letzten des Folgemonats die Übermittlung an den ÜNB auf elektronischem Wege in der in **Anlage 2** beschriebenen Form. Dabei ist pro Bilanzkreis zu saldieren und jeweils zwischen Zählwerten und Lastprofilwerten sowie jeweils nach Verbrauch und Erzeugung zu differenzieren.
- (2) Hat der Netznutzer Daten nicht oder nicht fristgerecht übermittelt oder führen die vom Netznutzer übermittelten Daten zu Beanstandungen bei der Abrechnung der Bilanzkreise, so ist der Netznutzer verpflichtet, die darin begründeten Differenzen bilateral mit dem betroffenen Bilanzkreisverantworti- chen beizulegen. Dies gilt nicht, sofern der ÜNB die Unrichtigkeit der beanstandeten Rechnung zu vertreten hat.
- (3) Dem ÜNB sind auf Anforderung zum Zwecke der Engpassvorschau im Höchstspannungsnetz die Prognosefahrpläne aller Erzeugungseinheiten mit direktem Anschluss an das Höchstspannungsnetz zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für Erzeugungseinheiten in unterlagerten Netzebenen, soweit deren Betrieb den Lastfluss im Netz des ÜNB signifikant beeinflusst. Mit der Anforderung begründet der ÜNB die Notwendigkeit der Datenlieferung für die Wahrnehmung seiner Systemverantwortung und stimmt Umfang, Form und weitere Einzelheiten dazu mit dem Netznutzer ab.
- (4) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und des § 9 EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Ver- trages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, Daten an Dritte in dem Umfang weiterzu- geben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- (5) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner in Durchführung dieses

Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen geheim zuhalten und nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit solche Informationen

- bei Übermittlung allgemein bekannt oder zugänglich waren oder
- nachträglich ohne Verschulden eines Vertragspartners allgemein bekannt oder zugänglich geworden sind oder
- zur Prüfung der Abrechnung der Bilanzkreise vom ÜNB an Bilanzkreisverantwortliche weitergegeben werden oder
- aufgrund geltenden Rechts an Behörden und Gerichte weiterzugeben sind.

§ 7 Störung, Unterbrechung und Haftung

(1) Die Netznutzung kann unterbrochen werden, wenn

- der ÜNB an der Zurverfügungstellung des Netzes durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist, deren Beseitigung ihm nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
- dies zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken erforderlich ist,
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen besteht,
- vom Netznutzer unzulässige Rückwirkungen auf das Netz des ÜNB ausgehen oder wesentliche Verpflichtungen technischer Art aus dem Netzanschlussverhältnis nicht eingehalten werden,
- dies zur Beseitigung einer Störung oder Gefährdung der Sicherheit bzw. Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist oder
- ein Fall der fristlosen Kündigung oder ein Fall der Einstellung der Notversorgung vorliegt.

(2) Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, entsprechend des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung) vom 01.11.2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Bemessung der Haftungsgrenze ist die Anzahl der aus dem Netz versorgten Abnehmer maßgebend. Der Text von § 18 Niederspannungsanschlussverordnung ist aus **Anlage 4** ersichtlich. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die vorliegende Haftungsregelung einvernehmlich angepasst.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haften die Vertragspartner dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Im Übrigen haften die Vertragspartner bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den

voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 8 Sicherheitsleistungen

- (1) Der ÜNB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netznutzer verlangen. Als begründeter Fall gilt insbesondere:
- wenn der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt in Verzug ist oder
 - wenn gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind oder
 - wenn die vom ÜNB über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhardt, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen oder
 - wenn der Netznutzer kein haftendes Eigenkapital in ausreichendem Umfang nachweisen kann.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, die dem Zweifachen des nach diesem Vertrag monatlich voraussichtlich zu entrichtenden Entgelts entspricht.

- (2) Soweit der ÜNB Sicherheitsleistung verlangt, kann diese in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft (§ 771 BGB) eines in der EU zugelassenen Kreditinstitutes mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (3) Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der ÜNB die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- (4) Der ÜNB kann nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist ohne weitere Ankündigung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 9 Laufzeit und Kündigungsrechte

- (1) Dieser Netznutzungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wurde. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzantrags über das Vermögen eines Vertragspartners.

- (4) Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist jeder Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netznutzer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netznutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der ÜNB kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern der Dritte die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- (3) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander erörtern und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen. Dies gilt insbesondere, wenn sich das dem Vertrag zu Grunde liegende Netznutzungskonzept, die dieses Konzept tragenden Rahmenbedingungen, die Kalkulationsgrundlagen oder die Prinzipien der Preisbestimmung verändern. Der ÜNB ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der zuständigen Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- (4) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- (5) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Gerichtsstand ist der Sitz des ÜNB.

- (7) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bayreuth, ____ . ____ . 201__

Musterstadt, ____ . ____ . 201__

TenneT TSO GmbH

Muster GmbH

Anlage 1a Umsetzung des Kraft- Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-G)

[Netzbetreiber]Am 1. Januar 2009 ist das Gesetz für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G) in Kraft getreten und novelliert maßgeblich das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 01. April 2002. Die durch das Gesetz festgelegten Regelungen werden bis auf weiteres durch nachfolgende Regelungen umgesetzt (der Netznutzer wird im Folgenden entsprechend dem Gesetzeswortlaut als Netzbetreiber bezeichnet):

- (1) Die kaufmännische Abwicklung des KWK-G wird zwischen dem ÜNB und dem Netzbetreiber direkt abgewickelt. Eine aggregierte Abwicklung für unterlagerte Netzbetreiber ist ausgeschlossen.
- (2) Abschlagszahlungen für eingespeiste elektrische Energie gegenüber dem Anlagenbetreiber oder unterlagerten Netzbetreiber erfolgen nur, wenn der Netz- bzw. Anlagenbetreiber auf Verlangen des ÜNB nachweisen kann, dass eine entsprechende Zulassung für die KWK-Anlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgt ist.
- (3) Alle Zahlungen erfolgen dabei vorbehaltlich der Vereinbarkeit des KWK-G mit dem deutschen Verfassungsrecht und dem EU-Recht.
- (4) Wird die Anlage nicht als förderfähige KWK-Anlage durch das BAFA eingestuft oder sollten überhöhte Abschläge gezahlt worden sein, sind alle entsprechenden Beträge nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen zurück zu zahlen. Gegebenenfalls kann der ÜNB bis zur Vorlage des Zulassungsbescheides geeignete Sicherheitsleistungen verlangen.
- (5) Die Abschlagszahlungen der Anlagenbetreiber oder Netzbetreiber sind dem ÜNB monatlich in Rechnung zu stellen. Dabei sind entsprechend der Mustervorlage auf der Internetseite des ÜNB die Kategorien und Fördersätze einzeln auszuweisen. Sollten die Rechnungen nicht diesem Aufbau entsprechen, werden diese durch den ÜNB abgelehnt.
- (6) Zahlungen für die Förderung des Aus- und Neubaus von Wärmenetzen erfolgen durch den ÜNB erst nach der Inbetriebnahme des Netzes. Der Rechnung des Netzbetreibers ist der entsprechende BAFA-Zulassungsbescheid als Prüfungsgrundlage beizufügen.
- (7) Basis für die Rechnungsprüfung des ÜNB und für die dem Netzbetreiber monatlich in Rechnung gestellten Abschläge sind die beim ÜNB eingereichten Prognosedaten. Der Netzbetreiber hat einmal jährlich, nach Aufforderung des ÜNB, entsprechende Prognosedaten über Einspeisung, die Förderung von Wärmenetzen und seiner Letztverbraucherstruktur zu liefern.
- (8) Sollten sich unterjährig aufgrund neuer Erkenntnisse die Höhe der im Vorjahr eingereichten Prognosedaten ändern, sind diese durch den Netzbetreiber zu aktualisieren. Ergeben sich im Zuge der Rechnungsprüfung der monatlichen Abschlagszahlungen des ÜNB Abweichungen zu den gemeldeten Prognosedaten des Netzbetreibers, sind diese auf Verlangen des ÜNB umgehend zu aktualisieren.

- (9) Eine Änderung des Umlagesatzes für Letztverbräuche der Kategorie A (bis 100.000 kWh) gibt der ÜNB umgehend bekannt. Die Höhe des derzeitigen Umlagesatzes kann auf der Internetseite der deutschen ÜNB abgerufen werden (vergleiche www.eeg-kwk.net).
- (10) Einmal jährlich müssen dem ÜNB nach entsprechender schriftlicher Aufforderung im Folgejahr die Ist-Daten für das Vorjahr vorgelegt werden. Nicht fristgerecht eingereichte Daten können vom ÜNB geschätzt werden. Diese Daten werden anschließend aggregiert vom ÜNB dem BAFA und dem BDEW gemeldet.
- (11) Der Netzbetreiber hat dem ÜNB nach entsprechender schriftlicher Aufforderung einmal jährlich im Folgejahr eine Buch- bzw. Wirtschaftsprüferbescheinigung für das Vorjahr vorzulegen, in der die geförderte Strommenge, die Förderung für Wärmenetze und der strukturierte Letztverbraucherabsatz bestätigt wird.
- (12) Sollte es aufgrund der vorgelegten Wirtschaftsprüferbescheinigungen zu Differenzen zu der durch den ÜNB vorgenommenen Abrechnung(en) kommen, so behält sich der ÜNB vor, diese Abrechnung(en) nachträglich zu korrigieren.
- (13) Sollte es aufgrund der vorgelegten Wirtschaftsprüferbescheinigungen zu Differenzen zu der durch den Netzbetreiber vorgenommenen Abrechnung(en) kommen, so ist der Netzbetreiber verpflichtet, nachträgliche Korrekturen der Abrechnung(en) durchzuführen.
- (14) Die BDEW-Umsetzungshilfe zum KWK-G ist bei der Abwicklung des KWK-G in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Das gilt unter anderem für das dort beschriebene kaufmännische Abwicklungsmodell, als auch für die nach der Umsetzungshilfe einzureichenden Daten und dort festgelegten Termine, die u. a. die Vorlage von Buch- bzw. Wirtschaftsprüferbescheinigungen sowie die Lieferung von Ist- und Prognosedaten betreffen (vergleiche www.bdew.de).
- (15) Die Lieferung von Prognosedaten, Istdaten sowie der Download der Vorlage der Wirtschaftsprüferbescheinigung erfolgt durch den Netzbetreiber über ein EEG/KWK-Portal unter www.tennet.eu. Soweit ein Dienstleister die Datenlieferungen für den Netzbetreiber übernimmt, ist dieser dem ÜNB durch den Netzbetreiber als Kommunikationsbevollmächtigter zu benennen. Ein Dienstleister gibt für jedes Unternehmen, für das es Dienstleistungen übernimmt, gesondert Meldungen ab.
- (16) Diese Anlage wird bei Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst.
[Endkunde]Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind keine speziellen Regelungen vorgesehen. Sofern sich hierzu die Notwendigkeit ergibt, wird diese Anlage entsprechend angepasst.

Anlage 1b Umsetzung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)

[Netzbetreiber]Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich vom 25. Oktober 2008 (EEG) ergibt sich beim ÜNB die Notwendigkeit für die im Folgenden erläuterten Umsetzungsregelungen (der Netznutzer wird im Folgenden entsprechend dem Gesetzeswortlaut als Netzbetreiber bezeichnet):

Prognosedaten

- (1) Der Netzbetreiber liefert dem ÜNB mindestens einmal jährlich bis zum 31. Juli energieträger- und monatsstarke Prognosedaten für die erwartete EEG-Einspeisung des Folgejahrs. Ergeben sich unterjährig signifikante Abweichungen von der Prognose, passt der Netzbetreiber die Prognose unterjährig für die Restmonate entsprechend an.

Datenfluss zur unterjährigen Abwicklung

- (2) Die Abnahme der vom Netzbetreiber an den ÜNB gelieferten EEG-Mengen erfolgt auf Basis von ¼-h-Summeneinspeiseprofilen. Der Netzbetreiber liefert je EEG-Energieträger jeweils separat ein Profil für Mengen der EEG-Anlagen mit registrierender ¼-h-Profilmessung und ein synthetisches Einspeiseprofil für Mengen solcher EEG-Anlagen ohne registrierende ¼-h-Profilmessung. Das synthetische Einspeiseprofil wird durch den Netzbetreiber entsprechend branchenüblicher Verfahren (z. B. BDEW-Handlungsempfehlung) mit dem Ziel der möglichst realitätsnahen Abbildung ermittelt.
- (3) Die ¼-h-Summeneinspeisepprofile übermittelt der Netzbetreiber gemäß §6 (1).
- (4) Der Netzbetreiber übermittelt dem ÜNB über ein EEG/KWK-G-Portal monatlich die Einspeisemengen, die Vergütungen sowie vermiedenen Netzentgelte des vorangegangenen Monats sowie einen aktualisierten Bestand der Anlagenstammdaten (Monatsmeldung).
- (5) Der ÜNB bindet die Zahlung der monatlichen Einspeiserechnung an die Übereinstimmung mit den Monatsmeldungen und Einspeiseprofilen des Netzbetreibers. Zur Plausibilisierung sind die Monatsmeldungen und Einspeisezeitreihen durch den Netzbetreiber zeitlich vor den Monatsrechnungen zu liefern.
- (6) Der Netzbetreiber übermittelt dem ÜNB monatlich Angaben zur Direktvermarktung § 17 EEG für den Folgemonat. Arbeitsmengen aus der Direktvermarktung sind nicht in den Prognosemeldungen (siehe Ziffer (1)) abzuziehen.

Datenfluss zur Jahresrechnung

- (7) Die Jahresabrechnung durch den Netzbetreiber an den ÜNB setzt sich zusammen aus:
 - der Jahresmeldung bis spätestens 31. Mai des dem Leistungszeitraum folgenden Jahres,
 - der Testierung bis spätestens 31. Mai des dem Leistungszeitraum folgenden Jahres,
 - dem finanziellen und physikalischen Ausgleich im Folgefolgejahr des Leistungszeitraums.

Jahresmeldung zum 31. Mai des dem Leistungszeitraum folgenden Jahres

- (8) Der Netzbetreiber übermittelt dem ÜNB über ein EEG/KWK-G-Portal jährlich jeweils bis zum 31. Mai die tatsächlich eingespeisten Energiemengen, die geleisteten Vergütungszahlungen und die vermiedenen Netzentgelte sowie die sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben bzgl. des Leistungszeitraumes.

Testierung zum 31. Mai des dem Leistungszeitraum folgenden Jahres

- (9) Der Netzbetreiber übermittelt dem ÜNB jährlich jeweils bis zum 31. Mai ein Wirtschaftsprüferstat, durch das der Netzbetreiber die tatsächlich eingespeisten Energiemengen, die geleisteten Vergütungszahlungen und die vermiedenen Netzentgelte sowie die sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben bzgl. des Leistungszeitraumes testiert.
- (10) Eine Abweichung bzgl. der Werte zwischen der Jahresmeldung und der Testierung ist nicht zulässig.
- (11) Der ÜNB nimmt die Wirtschaftsprüferstate des Netzbetreibers bis 31. Mai des dem Leistungszeitraum folgenden Jahres an. Spätere Änderungen oder Nachholungen aus Vorjahren können nur durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren oder einen anderen vollstreckbaren Titel berücksichtigt werden.

Finanzieller und physikalischer Ausgleich der Jahresrechnung im Folgefolgejahr des Leistungszeitraums

- (12) Differenzen zwischen unterjährig gemeldeten und testierten EEG-Mengen des Netzbetreibers werden im Zeitraum vom 1. Januar 00:00 Uhr bis 30. September 24:00 Uhr in Form einer bandförmigen Zeitreihe über den EEG-Bilanzkreis 11XEON-EEG-KORR6 des ÜNB per Vortrag im Folgefolgejahr bandförmig ausgeglichen. Die bandförmigen Ausgleichszeitreihen werden durch den ÜNB ermittelt und dem Netzbetreiber bis zum 30. September des Folgejahres mitgeteilt.
- (13) Der finanzielle Ausgleich wird parallel zum physikalischen Ausgleich im Folgefolgejahr durchgeführt.

EEG/KWK-G-Portal

- (14) Die Lieferung der Prognosedaten, der Monatsmeldung, der Angaben zur Direktvermarktung sowie der Jahresmeldung erfolgt durch den Netzbetreiber über ein EEG/KWK-G-Portal unter www.tennet.eu. Soweit ein Dienstleister die Datenlieferungen für den Netzbetreiber übernimmt, ist dieser dem ÜNB durch den Netzbetreiber als Kommunikationsbevollmächtigter zu benennen. Ein Dienstleister gibt für jedes Unternehmen, für das es Dienstleistungen übernimmt, gesondert Meldungen ab.

EEG-Umsetzungshilfe

- (15) Die BDEW-Umsetzungshilfe zum EEG ist bei der Abwicklung des EEG in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Das gilt unter anderem für das dort beschriebene kaufmännische Abwicklungsmodell, als auch für die nach der Umsetzungshilfe einzureichenden Daten und dort festgelegten Termine, die u. a. die Vorlage von Buch- bzw. Wirtschaftsprüferbescheinigungen sowie die Lieferung von Ist- und Prognosedaten betreffen (vergleiche www.bdew.de).

Anpassung Anlage 1b Umsetzung des Erneuerbaren Energiengesetzes (EEG)

- (16) Diese Anlage wird bei Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst, dies gilt insbesondere für vom Normengeber entwickelte Verordnungsermächtigungen gemäß § 64 EEG.

[Endkunde]Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind keine speziellen Regelungen vorgesehen. Sofern sich hierzu die Notwendigkeit ergibt, wird diese Anlage entsprechend angepasst.

Anlage 2 **[Netzbetreiber]Bilanzierung**

Für die Abwicklung gelten die rechtlichen Rahmenbedingungen, das heißt insbesondere die Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) in der jeweils aktuellen Fassung. Darüber hinaus gilt für die

Energiedatenübermittlung an den ÜNB:

Im Folgenden werden Ablauf und Formate der Energiedatenübermittlung an ÜNB beschrieben. Diese gelten, bis die zuständige Regulierungsbehörde ein einheitliches Verfahren und Format vorgibt.

Fremddatenübernahme durch den ÜNB

(1) Der Netznutzer übermittelt bilanzkreisscharf für alle Bilanzkreise die ¼ h Summenlastprofile:

- Lastgangsumme (LGS) je Bilanzkreis (inkl. assoziierten (eigenen) Vertrieb)
 - Einspeisegangsumme (EGS) = Summenzeitreihe Einspeisegangszeitreihen aller Einspeisestellen je Bilanzkreis. EEG ist Einspeisung! Somit ist die Einspeisegangsumme auch für (energieträgerscharf) gemessene EEG-Anlagen zu senden.
 - Standardeinspeiseprofilsumme (SES) = Summenzeitreihe synthetische Einspeiseprofile je Bilanzkreis. EEG ist Einspeisung! Somit ist die Standardeinspeiseprofilsumme auch für (energieträgerscharf) nicht gemessene EEG-Anlagen zu senden.
 - Standardlastprofile (SLS) synthetisch oder analytisch je Bilanzkreis
 - Tagesparameterabhängige Lastprofilsumme (TLS) je Bilanzkreis
 - Tagesparameterabhängige Einspeiseprofilsumme (TES) je Bilanzkreis
- und
- abgestimmte Netzzeitreihen (NZR) zu unterlagerten oder benachbarten Netzen

auf elektronischem Wege möglichst zusammen in einer einzigen E-Mail an die vom ÜNB vorgegebene E-Mail-Adresse. Datei-Anhänge zu dieser E-Mail sind nach Möglichkeit in das GZ- oder ZIP-Dateiformat (10MB Grenze) zu komprimieren.

Dateinamen müssen eindeutig sein, d. h. Dateien mit gleichen Namen überschreiben sich gegenseitig. Eine Vorgabe zur Dateinamenskennung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) in der Kommunikationsrichtlinie.

(2) Die vom Netznutzer übermittelten Daten haben verbindlichen Charakter. Beim ÜNB werden keine Änderungen, Ergänzungen und/oder Fehlerberichtigungen vorgenommen. Der ÜNB überprüft nicht die Vollständigkeit der Daten.

(3) Im Falle von Korrekturen und Fehlern sind die neuen Daten mit erhöhter Versionsnummer (im Betreff der E-Mail) zu liefern.

(4) Im Nachrichtenanfang der MSCONS-Nachricht sind die Sender-, Empfänger- und ggf. Dienstleister-IDs richtig zu pflegen (UNB/NAD-Segment). Als Empfänger-ID wird die des ÜNB in der Rolle als Bilanzkoordinator verwendet (4033872000027). Als Sender-ID wird die 13-stellige BDEW-Codenummer Strom (ehemals VDEW-Codenummer) des Netznutzers (in der Rolle als VNB) bzw. des Dienstleisters verwendet.

(5) Zur automatisierten Verarbeitung der E-Mails ist im Betreff ein monatlich gleicher Textteil – z. B. VNBNAME – erforderlich. Im Betreff der E-Mail müssen mindestens Informationen zum 'Datum des Datenmonats', 'Kurznamen oder der Netzbetreibernummer des Netzbetreibers und zur 'Versionsnummer' enthalten sein. Der E-Mail-Betreff sollte vorzugsweise folgendermaßen aussehen: JJJJMM_VNBNAME_V##. (z.B. 200905_MUSTERSTADT_V01)

MSCONS-Datenformat

(6) Allgemeiner Inhalt:

- Verbrauchswerte auf ¼ h Basis, d. h. in der Regel 96 Werte pro Tag. Als Verbrauchswerte können Messwerte, synthetische Lastprofile geliefert werden jedoch unter Berücksichtigung der Winter-Sommerzeit- bzw. Sommer-Winterzeit-Umstellung.
- Eine Energiezeitreihe (Datei) enthält immer einen kompletten Monat.
- Der Strommarkt ist nach GPKE dazu aufgefordert die aktuellen Datenformate umzusetzen. Zur Übermittlung von Energiemengen wird das MSCONS-Format verwendet.
- Die aktuellen Nachrichtenbeschreibungen, Anwendungshandbücher und weitere Dokumente finden Sie unter: www.edi-energy.de
- Bitte beachten: Nur bei Verwendung der aktuellen MSCONS-Version werden die entsprechenden CONTRLS an die Marktpartner versendet.

(7) Aufbau der virtuellen Zählpunkte analog Festlegung Metering-Code MC2006:

Zählpunktbildung für Bilanzkreissummenzeitreihen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
D	E	0	0	2	3	4	5	9	1	0	2	0	B	0	0	3	4	5	6	E	0	0	1	3	X	X	X	X	F	F	F	F

Stelle 1-2 Länderkennung nach ISO

Stelle 3-8 Netzbetreibernummer Anschlussnetz (veröffentlicht unter www.bdew.de) bzw. Nummer des Bilanzierungsgebietes nach Vorgabe der TenneT TSO GmbH (www.tennet.eu / Datenaustausch / Bilanzierungsgebiete)
- Übergangslösung -

Stelle 9-13 Postleitzahl Anschlussnetz

Stelle 14 Zeitreihentyp „B“ =Bilanzkreis

Stelle 15-20 BDEW Netzbetreibernummer des überlagerten Versorgungsnetzes.

Stelle 21 ZR-Typ:

"M" für Lastgangsumme (LGS = Σ LGZ) incl. Differenzbilanzierung
 "L" für synthetische Standardlastprofile (SLS = Σ SLP) oder analytische Standardlastprofile (SLS = Σ ALP) (ohne tagesparameterabhängige Lastprofile) + EEG Ausgleichszeitreihen negativ.
 "Z" für Einspeisegangsumme (EGS = Σ EGZ)
 "E" für Einspeiseprofilsomme (SES = Σ SEP) + EEG-Ausgleichszeitreihen positiv
 "G" für tagesparameterabhängige Lastprofilsomme (TLS = Σ TLP)
 "H" für tagesparameterabhängige Einspeiseprofilsomme (TES = Σ TEP)
 Energieträgerscharfe Hochlieferung von EEG-Einspeisemengen gem. EEG 2006:
 "N" = EEG 2009-§23-Mengen Wasser Standardeinspeiseprofил (WAP)
 "O" = EEG 2009-§23-Mengen Wasser Lastgangzählung (WAL)
 "P" = EEG 2009-§24 bis 26-Mengen Deponiegas Standardeinspeiseprofил (GAP)
 "Q" = EEG 2009-§24 bis 26-Mengen Deponiegas Lastgangzählung (GAL)
 "R" = EEG 2009-§27-Mengen Biomasse Standardeinspeiseprofил (BIP)
 "S" = EEG 2009-§27-Mengen Biomasse Lastgangzählung (BIL)
 "T" = EEG 2009-§28-Mengen Geothermie Standardeinspeiseprofил (GEP)
 "U" = EEG 2009-§28-Mengen Geothermie Lastgangzählung (GEL)
 "V" = EEG 2009-§29 bis 31-Mengen Wind Standardeinspeiseprofил (WNP)
 "W" = EEG 2009-§29 bis 31-Mengen Wind Lastgangzählung (WNL)
 "X" = EEG 2009-§32 bis 33-Mengen solare Strahlungsenergie Standardeinspeiseprofил (SOP)
 "Y" = EEG 2009-§32 bis 33-Mengen solare Strahlungsenergie Lastgangzählung (SOL)

Stelle 22-25 EDI Bilanzkreisnummer nach Vorgabe des ÜNB (Information über EDI-Nummern unter: ene-bilanzkreis-eeg@eon-energie.com)

Stelle 26-29 gesperrter Raum für künftige Anforderungen (vorbelegt mit X)

Stelle 30-33 gesperrter Raum für künftige Anforderungen (vorbelegt mit F)

Zählpunktbildung für Netzzeitreihen (NZR)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
D	E	0	0	2	3	4	5	9	1	0	2	0	K	0	0	3	4	5	6	1	N	O	B	K	X	X	X	X	F	F	F	F

Stelle 1-2 Länderkennung nach ISO

Stelle 3-8 Netzbetreibernummer Anschlussnetz (veröffentlicht unter www.bdew.de) bzw. Nummer des Bilanzierungsgebietes nach Vorgabe des ÜNB (www.tennet.eu / Datenaustausch / Bilanzierungsgebiete)

- Übergangslösung -**Stelle 9-13** Postleitzahl Anschlussnetz**Stelle 14** Zeitreihentyp: "K" = Netzzeitreihen**Stelle 15-20** Netzbetreibernummer des überlagerten Versorgungsnetzes. Bei benachbarten Netzen auf gleicher Ebene wird der übermittelnde Netzbetreiber zwischen den beiden Netzbetreibern abgestimmt und dem ÜNB mitgeteilt, soweit nicht vereinbart ist, dass der Bilanzkoordinator über direkten Zugriff auf die Messdaten diese NZR selbst bildet. Bei parallelen Netzen wäre das an Stelle 15-20 kodierte, das Versorgungsnetz – somit ist ein Bezug (Typ 1) wenn das Anschlussnetz (Stelle 3-8) Energie bezieht. Dies ist zwischen den korrespondierenden Netzbetreibern einmalig abzustimmen. (DuM II Kapitel 4)**Stelle 21** ZR-Typ:**"1"** bedeutet: Es fließt Energie vom Versorgungsnetz (Stelle 15-20) in das Anschlussnetz (Stelle 3-8) (NZE)**"2"** bedeutet: Es fließt Energie vom Anschlussnetz (Stelle 3-8) in das Versorgungsnetz (Stelle 15-20) (NZI)**Stelle 22-25** Bei Netzzeitreihen "NOBK"**Stelle 26-29** gesperrter Raum für künftige Anforderungen (vorbelegt mit X)**Stelle 30-33** gesperrter Raum für künftige Anforderungen (vorbelegt mit F)

Der ÜNB erhält die Netzzeitreihen für die dem Netznutzer nachgelagerten VNB-Bilanzierungsgebiete jeweils nur von einem Netzbetreiber, da die Daten nur abgestimmt weitergegeben werden. Dieses ist der vorgelagerte Netzbetreiber soweit zwischen den beiden Netzbetreibern nichts Abweichendes vereinbart ist.

(8) Plausibilisierung der Regelzonenbilanzierung beim ÜNB

Neben der Benennung von Bilanzierungsgebieten sieht die DuM-Richtlinie auch die Benennung eines Residualbilanzkreises vor. Als Residualbilanzkreis kann ein regulärer Bilanzkreis benannt werden, für den ein Bilanzkreisvertrag in der Regelzone des ÜNB besteht. Auf den Residualbilanzkreis werden nicht bereinigte Restmengen bei fehlerhafter Differenzbilanzierung des Netznutzers gebucht. Der Netznutzer hat dem ÜNB den Residualbilanzkreis zu benennen. Dem ÜNB ist eine Einverständniserklärung der Bilanzkreisverantwortlichen vorzulegen. (Diese finden Sie unter www.tennet.eu / Transparenz / Datenaustausch / Residualbilanzierung).

Anlage 2 [Endkunde]Lieferantenwechsel und Bilanzierung

Für die Abwicklung gelten die rechtlichen Rahmenbedingungen, das heißt insbesondere die GPKE und die MaBiS in der jeweils aktuellen Fassung. Der Netznutzer stellt sicher, dass seine Lieferanten und deren Bilanzkreisverantwortliche diese ebenfalls beachten und sich zur Abstimmung der Kommunikationsparameter den Regelungen entsprechend rechtzeitig mit dem ÜNB in Verbindung set-

zen.

Anlage 3 Preisblatt

Gültig ab 1. Januar 2012

(1) Entgelt für Netznutzung

a) Jahresleistungspreissystem

Jahresbenutzungsstunden:	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Netznutzung bei Bezug in:	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
380(220)-kV-Netz (Netzbereich 1)	2,68 Euro/kW	0,85 Cent/kWh	22,69 Euro/kW	0,05 Cent/kWh
Umspannung 380(220)-/110(60)-kV-Netz (Netzbereich 2)	2,87 Euro/kW	0,91 Cent/kWh	24,31 Euro/kW	0,05 Cent/kWh

b) Monatsleistungspreissystem

Netznutzung bei Bezug in:	Leistungspreis	Arbeitspreis
380(220)-kV-Netz (Netzbereich 1)	3,78 Euro/kW	0,05 Cent/kWh
Umspannung 380(220)-/110(60)-kV-Netz (Netzbereich 2)	4,05 Euro/kW	0,05 Cent/kWh

c) Netzreservekapazität

Netznutzung bei Bezug in:	0 bis 200 h/a	>200 bis 400 h/a	>400 bis 600 h/a
380(220)-kV-Netz (Netzbereich 1)	6,77 Euro/kW	8,12 Euro/kW	9,47 Euro/kW
Umspannung 380(220)-/110(60)-kV-Netz (Netzbereich 2)	7,17 Euro/kW	8,61 Euro/kW	10,04 Euro/kW
Höchstdauer der Inanspruchnahme: 600 h/a			

(2) Entgelt für Messung und Abrechnung

Entgelt für Messstellenbetrieb

	Entgelt pro Zählpunkt
Höchstspannung	4.428,00 Euro/Jahr
Hochspannung	3.276,00 Euro/Jahr
Mittelspannung	828,00 Euro/Jahr

Entgelt für Messung*

	Entgelt pro Zählpunkt
Höchstspannung	936,00 Euro/Jahr
Hochspannung	528,00 Euro/Jahr
Mittelspannung	336,00 Euro/Jahr

* i. S. EnWG vom 7. Juli 2005 (Messwerterfassung, -aufbereitung und -weitergabe)

Entgelt für Abrechnung

	Entgelt pro Zählpunkt
Höchstspannung	423,60 Euro/Jahr
Hochspannung	220,00 Euro/Jahr
Mittelspannung	220,00 Euro/Jahr

(3) Blindleistungsinanspruchnahme

Standardbereich:	0,00 Cent/kVarh
Erweiterter Bereich:	0,06 Cent/kVarh
Unzulässiger Bereich:	0,87 Cent/kVarh

(4) Notversorgung

Entnahme-Arbeitspreis:	entsprechend Bilanzkreisabrechnung
Entnahme-Leistungspreis:	entsprechend Bezugskonditionen für positive Minutenreserveleistung nach Ausschreibung
Einspeise-Arbeitspreis:	entsprechend Bilanzkreisabrechnung

Der ÜNB veröffentlicht die aktuellen Preise auf seiner Homepage unter dem Stichwort "Ausgleichsenergiepreise".

(5) Sonstige Preisbestandteile

Preise gemäß (1) zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

Preise gemäß (1) zzgl. Mehrkosten aus der Umlage der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 19 Absatz 2 StromNEV in Höhe von 0,151 Cent/kWh für die Letztverbrauchergruppe A; 0,05 Cent/kWh für die Letztverbrauchergruppe B sowie 0,025 Cent/kWh für die Letztverbrauchergruppe C

Preise gemäß (4) zzgl. EEG-Umlage und Stromsteuer.

Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Anlage 4 Text des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Mio. Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

2. 10 Mio. Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

3. 20 Mio. Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

4. 30 Mio. Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

5. 40 Mio. Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen

Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Anlage 5 [Nur bei Bedarf] Sonderformen der Netznutzung

ggf. Textbaustein "Messung in einer abweichenden Spannungsebene"

Die Messung und Registrierung erfolgt am/an den [Netzanschlussknoten] nicht in der Übergabespannungsebene. Solange dies der Fall ist, werden # % des Leistungs- und Arbeitspreises zusätzlich/weniger zur pauschalen Berücksichtigung der Verluste bei der Berechnung der Netznutzung in Ansatz gebracht.

ggf. Textbaustein "Mehr als 7.000 Benutzungsstunden"

Die Stromabnahme des Netznutzers aus dem Netz des ÜNB für den eigenen Verbrauch an einem Netzanschlusspunkt hat im vorangegangenen Kalenderjahr die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 Stunden erreicht. Außerdem hat der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle im vorangegangenen Kalenderjahr 10 GWh überstiegen. Die Vertragspartner vereinbaren daher gemäß § 19 (2) StromNEV einen individuellen Preis entsprechend der Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde [vom ...]. Der Preis für die Netznutzung beträgt...[EXAKTE Beschreibung]Die übrigen Preise gemäß Anlage 3 gelten unverändert.

Die Vereinbarung dieses individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bis 4 StromNEV tatsächlich vorliegen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 3).